



Masernschutzimpfung laut Masernschutzgesetz

Kinder, die bei uns betreut werden müssen die Impfungen/Immunität gegen Masern nachweisen, d.h. der Nachweis von der Einrichtung geprüft werden. Wird kein Nachweis vorgelegt, können diese Personen von Gesetztes wegen in der Einrichtung nicht aufgenommen werden.

Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, müssen dies durch ein ärztliches Attest nachweisen.

Für weitere Fragen verweisen wir an die FAQ des Bundesgesundheitsministeriums:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>, sowie

<https://www.masernschutz.de/>.

Name des Kindes: _____

geboren am: _____

Klasse: _____

Masernimpfschutz liegt vor: ja nein*

* bei nein, Ärztliches Attest vorlegen

Ärztliches Attest liegt vor: ja nein

Bitte legen sie den Nachweis der Geschäftsführung vor.

Von der Geschäftsführung auszufüllen	
Nachweis vorgelegt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Ort, Datum	Unterschrift der Geschäftsführung